

	Zuchtzulassung Hengste CH	Möglichkeiten in D
Legende	Schweiz, siehe geltende Dokumente => Bestimmungen des SFV => Eintragung in das Zuchtbuch Deutschland, laut geltenden Gesetzen und Bestimmungen => Eintragung in die EUweit anerkannten regionalen Stammbücher Zuchtprogramm Spezialpferderassen = ZP => geltende Dokumente Leistungsprüfungen Zuchtrichtung Reiten und Fahren = LP, in der Mehrzahl Haflinger, => geltende Dokumente	
Geltende Dokumente	- Statuten des Schweizerischen Freibergerverbands SFV (http://www.fm-ch.ch/de/verband/statuten.html) - HBO = Herdenbuchordnung, siehe Quelle - ZP = Zuchtprogramm, siehe Quelle - KOH = Körungsordnung, siehe Quelle - Reglementierung weiße Abzeichen ab 2016, siehe Quelle - Quelle für HBO, ZP, KOH, weiße Abzeichen: (http://www.fm-ch.ch/de/zucht/reglemente-und-richtlinien.html)	- ZVO = Zuchtverbandsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) http://www.pferd-aktuell.de/pferdezucht/zucht-verbands-ordnung/zucht-verbands-ordnung-zvo - ZP = Zuchtprogramm § 905 Freiburger => Besonderen Bestimmungen der Zuchtverbandsordnung (ZVO) der einzelnen Rassen http://www.kleinpferde-und-spezialpferderassen.de/phocadownload/2012/Sonstiges/905_Freiburger.pdf - ZBO = Zuchtbuchordnung http://www.kleinpferde-und-spezialpferderassen.de/phocadownload/zbo_april2009.pdf - LP = Richtlinie für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen, insbesondere Zuchtrichtung Fahren und Reiten https://www.pferd-leistungspruefung.de/hengste-stuten-wallache-ponys-kleinpferde

Rechtliche und sonstige Grundlagen	- gesetzlichen Anforderungen für die Pferdezucht - Schweizerische Tierschutzverordnung, insbesondere Art. 3, 16, 21, 25, 31, 59, 60, 61 (Stand April 2015) - Schweizerische Tierzuchtverordnung TZV, insbesondere Art. 7, 8, 16, 23, 24, 28	LP A 1 • Bestimmungen des Gemeinschafts-, Bundes- und jeweiligen Landesrechts • Tierzuchtgesetz (TierZG), insbesondere §§ 2,3,7,8 • Tierschutzgesetz • Bestimmungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMLEV): - „Beurteilung von Pferdhaltung unter Tierschutzgesichtspunkten“ - „Tierschutz im Pferdesport“ • allgemein gültigen Grundsätzen der Pferdeausbildung der jeweiligen Rassen unter Beachtung der ethischen Grundsätze • Regeln des Reit- und Fahrsports LP A2 <i>„Die rassespezifisch unterschiedlichen Anforderungen zur Eintragung in bestimmte Abschnitte der Zuchtbuch-Abteilungen sind in den Besonderen Bestimmungen der Zuchtverbandsordnung (ZVO) der einzelnen Rassen geregelt“</i>
	⇒ Schweizerische Tierzuchtverordnung Art. 12 ⇒ Schweizerische Tierzuchtverordnung Art. 13 : <i>1 Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der EU haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates der EU anerkannt sind, bedürfen keiner Anerkennung in der Schweiz.</i> ⇒ HBO Art. 14: <i>1. Für Pferde, welche im Ausland geboren wurden, gelten zur Aufnahme die gleichen Bedingungen wie für die in der Schweiz geborenen.</i> <i>2. Um in die entsprechende Kategorie eingeteilt werden zu können, muss das Tier entweder an schweizerischen Prüfungen teilnehmen, oder an ausländischen Prüfungen, welche vorgängig durch den Schweizerischen Freibergerverband als gleichwertig anerkannt worden sind.</i>	⇒ Deutsches Tierzuchtgesetz insbesondere § 4 (4), 5 (5+6), ⇒ TZG § 7 (4) folgende: <i>„ Den im Inland durchgeführten Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen stehen Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen 1. in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat gleich....“</i> ⇒ § 509 Zuchtprogramm Freiburger ⇒ ZVO, Rassen ausserhalb der ZVO <i>Der Freiburger ist noch nicht in den Besonderen Bestimmungen der Zuchtverbandsordnung in Deutschland aufgenommen, da bisher „...die verlangte Mindest-populationsgröße in den FN-Mitgliedszuchtverbänden nicht erreicht werden konnte. Die vorliegenden Zuchtprogramme wurden von den jeweiligen Zuchtverbänden erarbeitet und sollen zur Orientierung bei der Durchführung des Zuchtprogrammes dienen.“</i>

Organisatoren	Schweizerischer Freiburger Verband SFV Art. 2 KOH <i>Der Schweizerische Freiburgerverband ist verantwortlich für die Durchführung der Körung.</i>	Die regionalen Pferdezüchtverbände unter Berücksichtigung des ZP §905 Freiburger, z.B.: Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e. V., Westfälisches Pferdestammbuch, Pferdezüchtverband Sachsen-Thüringen e. V. LP § A 2 <i>Zuständig für die Durchführung von Leistungsprüfungen als Stations-, Feld- oder Kurzprüfungen sind die Züchtervereinigungen oder, unter bestimmten landesrechtlichen Voraussetzungen, die staatlichen Behörden oder die von ihnen jeweils beauftragten Stellen. Die Zuchtverbände führen Leistungsprüfungen selbständig durch oder beauftragen Dritte mit der Durchführung bzw. Mitwirkung. Die Zuchtverbände beauftragen sich gegebenenfalls gegenseitig die Pferde zu prüfen und vereinbaren die gegenseitige Anerkennung der Prüfergebnisse.</i>
Ziel/ Zweck	Siehe Art. 1 + 3 KOH, Art. 8 + 29 HBO Zuchtzulassung durch den SFV, Eintragung des Hengstes in eine der Klassen der Kategorie SB (Stud-Book) oder BAS (Basis). Einsatz eines Hengstes in der Zucht im Rahmen des Zuchtprogramms (ZP) Art. 1 KOH <i>Die Körung ist die Entscheidung des Schweizerischen Freiburgerverbands betreffend des Einsatzes eines Hengstes im Rahmen des Zuchtprogramms und entspricht der Eintragung</i>	Zuchtzulassung durch den zuständigen Zuchtverband und Eintragung in das Hengstbuch I § 7 ZBO <i>Körung ist eine Selektionsentscheidung des Zuchtverbandes für die Eintragung in das Hengstbuch in Abhängigkeit von jeweiligen Zuchtprogramm.</i> § 9 ZBO <i>Durch die Selektionsentscheidung wird deutlich gemacht welche Pferde als züchterisch erwünscht, im Sinne einer Förderung der Zucht, angesehen werden. Dies wird durch die Eintragung der selektierten Pferde, in bestimmte Abteilungen und Klassen des Zuchtbuches dokumentiert</i> LP § A 2.

	<i>in die Kategorie Stud-Book (SB) oder in die Kategorie Basis (BAS).</i>	<i>Leistungsprüfungen sind wesentliche Elemente von Zuchtprogrammen zur Selektion von Zuchttieren. Die Leistungsprüfung stellt ein Verfahren zur Ermittlung der Leistungen von Tieren dar, wobei diese Leistungen auch erblich bedingte Eigenschaften von Tieren umfassen.</i>	
Zielgruppe	3-jährige Freiburger Hengste	Laut ZP Mindestens 3-jährig Körung und Hengstleistungsprüfung	Laut LP CVI mindestens 3-jährig für die Leistungsprüfung
Zeitpunkt	Körung im Januar Leistungsprüfung zur Anerkennung im März	Verschiedene Zeitpunkte	
Ort	Körung in Glovelier, Leistungsprüfung im Schweizerischen Nationalgestüt Avenches Art. 20 KOH <i>Der ST dauert 40 Tage und wird auf einem Platz durchgeführt, welchen der Vorstand des Schweizerischen Freiburgerverbands ausgewählt hat.</i>	LP-Richtlinien A 6. <i>Prüfungsstationen und Prüfungsorte Leistungsprüfungen können nur in Prüfungsstationen (Anlage 10) und an Prüfungsorten abgehalten werden, die von den Züchtervereinigungen ausgewählt werden. Diese werden auf der zentralen Internetseite veröffentlicht. (Anmerkung: https://www.pferd-leistungspruefung.de/)</i> LP-Richtlinien A 8. <i>Wahl der Prüfungsstation und -orte durch den Anmelder Die Wahl der konkreten Prüfungsstation oder des Prüfungsortes obliegt dem Anmelder. Dessen Entscheidung ist auch für den Eigentümer verbindlich, falls es sich beim Anmelder um den Besitzer handelt.</i> Körung bei den betreuenden Zuchtverbänden, z.B. Leistungstest CVI in München, Warendorf, Moritzburg (Anlage 10)	
Voraussetzungen für die Zuchtzulassung	Zuchtbescheinigung gemäß Art. 53 + 54 HBO als Abstammungsschein KOH Art. 8, 9 • 3-jährig im laufenden Jahr • Identitätsprüfung (KOH Art. 5, HBO Kapitel 3, Sektion 1) • Abstammungskontrolle per DNA-Analyse Art. 9 HBO + Sektion 2 HBO: - 4 Generationen lückenloser Abstammung	Zuchtbescheinigung gemäß § 14 ZBO als Abstammungsnachweis ZP § 905 • Frühestens im 3. Lebensjahr • Vorstellung zur Überprüfung der Identität • Vater und Mutter müssen in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches eingetragen sein => 4 Generationen lückenlos • § 905h Weitere Bestimmungen die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen	

	- Vater + Mutter müssen in der Kategorie SB (Stud-Book) oder BAS (Kategorie Basis) eingetragen sein • Ausschluss von Erbkrankheiten per DNA Analyse	
Selektionskriterien/ Bewertungsmerkmale/ Selektionsstufen	KOH Art. 10, 16, 19 + HBO Art. 29 1. Exterieurbeurteilung mindestens 21 Punkte 2. Klinische Untersuchung „zur Zucht fähig“ 3. Charakterbeurteilung und 40-Tage Stationstest (ST) mit mindestens 90 Punkten	ZBO § 9 und ZP 905 • Exterieurbeurteilung: Gesamtnote mindestens 7,0 kein Eintragsmerkmal unter => 5,0 ZP § 905d (1.1) • Klinische Untersuchung => ZP § 905h + Teil D Anlage 4 • Hengstleistungsprüfung 40-Tage Stationstest mindestens 7,0 kein Eintragsmerkmal unter 5,0 => ZP § 905f ZP
1.Exterieurbeurteilung	Musterung auf der Dreiecksbahn an der Hand, mehrere Durchläufe KOH Artikel 12 Selektiert für den Eintrag in die Kategorie SB werden Kandidaten mit einer Gesamtnote von mindestens 21, ohne Teilnote unter 6 und mit einem Stockmass zwischen 150 und 160 cm (Widerristhöhe) in den Bereichen: KOH Artikel 11 • Typ • Exterieur • Gangarten	§27 http://www.kleinpferde-und-spezialpferderassen.de/phocadownload/zbo_april2009.pdf - Mindestens 2 Besichtigungen aller Kandidaten - Mindestens eine Besichtigung auf festem Boden - Freilauf - Freispringen ZP-Freiberger §905d (1) ZP Für die Eintrags ins Hengstbuch I muss bei der Exterieurmusterung eine Endnote von mindestens 7,0 erreicht werden wobei kein Eintragsmerkmal unter 5,0 bewertet sein darf : 1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp) 2. Körperbau

	4. ... <i>Der amtierende Präsident und ein anderes Mitglied der Selektionsjury erstellen während dem ST die lineare Beschreibung von jedem Hengst.</i> 5. <i>Kandidaten mit den Farben Braun, Fuchs und Schwarz werden bevorzugt.</i>	3. Korrektheit des Ganges 4. Schritt 5. Trab 6. Galopp (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst) 7. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reit- und Fahrpferd) 8. Verhalten und Umgänglichkeit während der Exterieurbewertung ⇒ Wenn ein Hengst die Voraussetzungen für die Zuchtzulassung erfüllt und bei der Exterieurmusterung eine Endnote von mindestens 7,0 erreicht hat (wobei kein Eintragsmerkmal unter 5,0 bewertet sein darf), ist er angekört.
2.Klinische Untersuchung	• Für die Zulassung zur KU mindestens 21 Punkte im Exterieur • Von SFV beauftragte Klinik vor ST • Röntgenbilder der Strahlbeine	• nach § 9 ZBO mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde Ausschluss von Gesundheitsbeeinträchtigten Merkmalen ZVO, Anlagen D • Röntgenbilder Strahlbeine • Kieferanomalien • Kryptorchismus (Hoden) • Osteochondrose • Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes)

Anhang	KLINISCHE UNTERSUCHUNG		
	Nr.:	Name:	
	Besitzer:		
		i.O.	Bemerkungen
	Allg. Zustand / Schlh. LK / Kieferstellung		
	Rücken / Gliedmassen		
	Hoden		
	Zirkulationsapparat		
	Atmungsapparat		
	Ganganalyse		
	Beugeproben vo / hi		
	Brettproben		
	Auge / ZNS		
	Laryngoskopie		
	Röntgen		
	Spermauntersuchung (fakultativ)		
	Untersuchung auf EVA		
	Kontrolluntersuchung		
	Diagnose		
	Zuchtzulassung:	Ja o	Nein o
	Datum:	Unterschrift:	

3. Hengstleistungsprüfung

KOH Artikel 19 + 20:

- Ist ein 40-Tage Stationstest
- Hengste im Alter von 3 oder 4 Jahren
- Mindestens 21 Punkte im Exterieur
- Eine Trainingsperiode
- Eine Abschlussprüfung

Laut ZP § 905f

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Hengste, wobei die Zielgruppe dreijährige Hengste sind. Die Hengste müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen, geritten und gefahren sein.

- 3-jährig oder 4-jährig
- Hengstleistungsprüfung ist ein 40-Tage Stationstest

laut LP-Richtlinien Prüfung CVI

Zuchtrichtung Reiten und Fahren A 9. Zu Leistungsprüfungen sind nur Pferde zugelassen, die verbindlich angemeldet, altersgemäß ausgebildet und konditioniert sowie mit den während der Prüfung abgefragten Kriterien vertraut sind. Darüber hinausgehende gesundheitliche Anforderungen sind von der Prüfungsstation zu regeln. Zugelassen sind Pferde gemäß den Besonderen Bestimmungen dieser LP-Richtlinien für die Leistungsprüfung der jeweiligen Rasse.

		• Vorprüfung und abschließender Leistungstest • Endnote von 7,0 und besser im Exterieur/ Körung • keine Wertnote unter 5,0 im Exterieur/ Körung	• CVI ist ein 30-Tage Stationstest • dreijährige und ältere Pferde, wobei die Zielgruppe vierjährige Pferde sind. • mindestens Endnote 7,0 im Exterieur/ Körung • keine Wertnote unter 5,0 im Exterieur/ Körung • eine Vorprüfung/ Training • ein Abschlusstest
Disqualifikation/ Ausschluss	KOH Artikel 24 Disqualifizierung: • Gesundheitsprobleme • Erbfehler • Bei Problemen des Verhaltens oder des Charakters kann der ST 4-jährig nicht wiederholt werden • Positive Dopingkontrolle Art. 25 KOH Art. 6 KOH Ausschluss aus der Zucht <i>Wenn der Schweizerische Freibergerverband einen Hengst wegen gesundheitlichen Problemen (Krankheiten oder Erbfehler) von der Zucht zurückzieht, beschliesst er auch, ob der Samen noch verwendet werden darf und ob Fohlen aus einer künstlichen Besamung, die nach dem Ausschluss aus der Zucht erfolgte, einen Abstammungsschein oder einen Identitätsausweis erhalten.</i>	LP-Richtlinien A 9., 10. Und B 1.5.2 • positiver Medikationsnachweis • an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder irgendeine Manipulation vorgenommen wurde die Prüfung gilt als angetreten • der Anmelder nicht spätestens bei Anlieferung auf besondere Eigenschaften oder Unarten des Pferdes hingewiesen hat und solche Eigenschaften oder Unarten die Haltung oder die Prüfung des Pferdes während des Prüfungsdurchganges erheblich erschweren oder unmöglich machen • das Pferd durch sein Verhalten eine Gefahr für das betreuende Personal, für sich selbst oder die anderen an der Prüfung teilnehmenden Pferde darstellt • ein Pferd während der Dauer der Leistungsprüfung abgesamt wird, zum Deckeinsatz verwendet wird oder an Turnieren oder anderen Veranstaltungen teilnimmt	

	Art. 24 KOH Während des ST kann ein Hengst im Fall von Gesundheitsproblemen, wenn Erbfehler oder andere unvorhergesehene Komplikationen, sowie wenn ein Problem des Verhaltens oder des Charakters auftreten, disqualifiziert (aus dem ST genommen) werden. Bei Disqualifizierung wegen Problemen des Verhaltens oder des Charakters kann der Hengst den ST mit 4 Jahren nicht wiederholen.	• in Zusammenhang mit dem Pferd ein Verstoß gegen die Bestimmungen der LPO, ZVO oder diesen LP-Richtlinien nachgewiesen werden kann oder • das Pferd aus der Prüfungsstation entfernt wird, ohne dass - eine gemeinsame Anordnung des Stationstierarztes und des Trainingsleiters vorliegt oder - Gefahr für das Leben und die Gesundheit des Pferdes (Notsituation) besteht. • die Anlieferung später als zum vorgegebenen Zeitraum erfolgt • bei Anlieferung durch die QM-Kommission gesundheitliche, konstitutionelle oder konditionelle Mängel festgestellt werden • die gesundheitlichen Anforderungen der jeweiligen Prüfungsstation nicht erfüllt werden • bei der Anlieferung die erforderlichen Dokumente nicht eingereicht werden können, • das Pferd bei der Anlieferung nicht unter dem Sattel/im Geschirr vorgestellt werden kann Ein Pferd kann aus einer laufenden Prüfung durch den Anmelder nicht herausgenommen werden. Ein Pferd darf lediglich auf Veranlassung des Stationstierarztes und des Trainingsleiters den Prüfungsdurchgang endgültig verlassen.		
Training/ Vorprüfung	KOH Art. 27, 28 Beurteilung durch Trainingsleiter, Reiter und Fahrer: • <u>Interieur (Training) :</u> a) Verhalten beim Fahren + Reiten b) Lernbereitschaft beim Fahren + Reiten c) Leistungsfähigkeit beim Fahren + Reiten • <u>Reiten:</u> a) Grundgangarten - Schritt	<table><tr><td> ZP §905f (1.4) Beurteilung durch den Trainingsleiter: • <u>Interieur:</u> a) Umgänglichkeit (Verhalten) b) Lernbereitschaft c) Leistungsfähigkeit • <u>Reiten:</u> a) Grundgangarten - Schritt - Trab - Galopp </td><td> LP-Richtlinien CVI 6.1 und 7. Trainingsleiter bewertet in folgenden Merkmalen: • <u>Interieur (Training):</u> 1. Umgänglichkeit und Verhalten (Reiten+Fahren) 2. Lern- und Leistungsbereitschaft (Reiten + Fahren) 3. Leistungsfähigkeit (Reiten + Fahren) • <u>Reiten:</u> </td></tr></table>	ZP §905f (1.4) Beurteilung durch den Trainingsleiter: • <u>Interieur:</u> a) Umgänglichkeit (Verhalten) b) Lernbereitschaft c) Leistungsfähigkeit • <u>Reiten:</u> a) Grundgangarten - Schritt - Trab - Galopp	LP-Richtlinien CVI 6.1 und 7. Trainingsleiter bewertet in folgenden Merkmalen: • <u>Interieur (Training):</u> 1. Umgänglichkeit und Verhalten (Reiten+Fahren) 2. Lern- und Leistungsbereitschaft (Reiten + Fahren) 3. Leistungsfähigkeit (Reiten + Fahren) • <u>Reiten:</u>
ZP §905f (1.4) Beurteilung durch den Trainingsleiter: • <u>Interieur:</u> a) Umgänglichkeit (Verhalten) b) Lernbereitschaft c) Leistungsfähigkeit • <u>Reiten:</u> a) Grundgangarten - Schritt - Trab - Galopp	LP-Richtlinien CVI 6.1 und 7. Trainingsleiter bewertet in folgenden Merkmalen: • <u>Interieur (Training):</u> 1. Umgänglichkeit und Verhalten (Reiten+Fahren) 2. Lern- und Leistungsbereitschaft (Reiten + Fahren) 3. Leistungsfähigkeit (Reiten + Fahren) • <u>Reiten:</u>			

	- Trab - Galopp b) Eignung zum Reiten • <u>Fahren:</u> a) Grundgangarten - Schritt - Trab b) Eignung zum Fahren c) Lenksamkeit d) Willen zum Fahren	b) Rittigkeit • <u>Fahren:</u> a) Grundgangarten - Schritt - Trab b) Fahrenlage - Arbeitswilligkeit - Fahrtauglichkeit - Fahreignung - Wille zum Fahren - Lenksamkeit	4. Schritt 5. Trab 6. Galopp 7. Rittigkeit 8. Springanlage - Freispringen 11. Geländeeignung – Springmanier • <u>Fahren:</u> 5. Schritt 6. Trab 9. Fahrenlage – Fahraufgabe Einspanner 10. Fahrenlage - Zugwilligkeit
Abschlussprüfung	KOH Art 27, 28 Beurteilung durch unabhängige Richter • <u>REITEN:</u> c) Grundgangarten - Schritt - Trab - Galopp d) Eignung zum Reiten	905f (1.5) Getrenntes Richtverfahren von 2 Sachverständigen. Beratung untereinander ist zulässig. <u>REITEN:</u> (nach Weisung der Richter in Anlehnung an Reitpferdeprüfungen) inkl. gerittene Gehorsamsprüfung (siehe Anlage) a) Grundgangarten - Schritt - Trab - Galopp b) Rittigkeit - Verhalten während der Gehorsamsprüfung - Rittigkeit (Richter) - Fremdreiter(n)	LP-Richtlinien CVI 6.2. Abschlussprüfung <u>REITEN</u> Bei der Bewertung der Grundgangarten sowie der Rittigkeit durch die Prüfungsrichter werden die Pferde gemäß der Dressuraufgabe (Anlage 2) vorgestellt 1. Schritt 2. Trab 3. Galopp 4. Rittigkeit 5. Springanlage - Freispringen 6. Geländeeignung (leichter Geländeparcours, 3-4 Hindernisse) 7. Rittigkeit – Fremdreiter

- **FAHREN:**
 - e) Grundgangarten
 - Schritt
 - Trab
 - f) Eignung zum Fahren
 - g) Lenksamkeit
 - h) Willen zum Fahren

FAHREN:

Aufgabe gemäß LP-Richtlinien der FN
Anlage 5

- a) Grundgangarten
 - Schritt
 - Trab
- b) Fähranlage
 - Arbeitswilligkeit
 - Fahrtauglichkeit
- c) Fremdfahrer Fähranlage :
 - Fahreignung
 - Wille zum Fahren
 - Lenksamkeit

FAHREN

Fahraufgabe mit anschließendem
Hindernismahren gemäß LP-Richtlinien der FN
Anlage 5

1. Schritt
2. Trab
3. Fähranlage im Viereck (Anlehnung und Durchlässigkeit)
4. Fähranlage-Fremdfahrer: Dauer ca. 5 Minuten Fahren nach eigenem Ermessen

Bewertung + Gewichtung

Art. 28 Gewichtungskoeffizient

Folgende Gewichtungskoeffizienten werden bei den Noten angewandt:

bewertete Selektionsmerkmale	Gewichtungskoeffizienten			
	Training		Abschlusstest	
	Fahren	Reiten	Fahren	Reiten
Verhalten	10	10		
Lernbereitschaft	5	5		
Leistungsfähigkeit	5	5		
Schritt beim Fahren	7		8	
Trab beim Fahren	7		8	
Schritt beim Reiten		6		7
Trab beim Reiten		6		7
Galopp beim Reiten		11		12
Eignung zum Fahren	12		10	
Lenksamkeit	7		7	
Willen zum Fahren	7		7	
Eignung zum Reiten		17		14
Total	60	60	40	40

KOH Art. 29

Merkmale	Gewichtungsfaktoren			
	Gesamtnote	Merkmalsblöcke		
		Interieur	Reiten	Fahren
Vorprüfung				
Verhalten und Umgänglichkeit	3,75	16,59		
Lern- und Leistungsbereitschaft	3,75	16,59		
Leistungsfähigkeit	2,50	11,06		
Schritt	1,25		2,38	
Trab	1,25		2,38	
Galopp	2,50		4,76	
Rittigkeit	7,50		14,29	
Springanlage - Freispringen	2,50		4,76	
Geländeprüfung - Springmanier	5,00		9,52	
Summe - Reiten	30,0			
Umgänglichkeit	3,7	16,81		
Lern- und Leistungsbereitschaft	3,7	16,81		
Leistungsfähigkeit	2,5	11,06		
Schritt	1,3			5,00
Trab	1,3			5,00
Fähranlage - Einspanner	2,5			10,00
Fähranlage - Zugwilligkeit	2,5	11,06		
Summe - Fahren	17,5			
Summe - Vorprüfung	47,5			

	die gewichteten Noten werden zu Indices zusammengefasst, auf der Basis des arithmetischen Durchschnittes, standardisiert auf 100 Punkte und einer auf 20 Punkte standardisierten Standardabweichung von Training zu Abschlusstest Der Gesamtindex ist das arithmetische Mittel aus dem Teilindex Fahren und dem Teilindex Reiten	<table><tr><td>Abschl. Leistungstest</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Schritt</td><td>2,5</td><td></td><td>4,76</td><td></td></tr><tr><td>Trab</td><td>2,5</td><td></td><td>4,76</td><td></td></tr><tr><td>Galopp</td><td>5,0</td><td></td><td>9,52</td><td></td></tr><tr><td>Rittigkeit</td><td>5,0</td><td></td><td>9,52</td><td></td></tr><tr><td>Springanlage - Freispringen</td><td>2,5</td><td></td><td>4,76</td><td></td></tr><tr><td>Geländeprüfung - Springmanier</td><td>5,0</td><td></td><td>9,52</td><td></td></tr><tr><td>Rittigkeit - Fremdreiter</td><td>10,0</td><td></td><td>19,05</td><td></td></tr><tr><td>Summe - Reiten</td><td>32,5</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Schritt</td><td>2,5</td><td></td><td></td><td>10,00</td></tr><tr><td>Trab</td><td>2,5</td><td></td><td></td><td>10,00</td></tr><tr><td>Fahranlage - Fahraufgabe</td><td>5,0</td><td></td><td></td><td>20,00</td></tr><tr><td>Fahranlage - Fremdfahrer</td><td>10,0</td><td></td><td></td><td>40,00</td></tr><tr><td>Summe - Fahren</td><td>20,0</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Summe - Leistungstest</td><td>52,5</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Gesamtsumme</td><td>100</td><td>100</td><td>100</td><td>100</td></tr></table>	Abschl. Leistungstest					Schritt	2,5		4,76		Trab	2,5		4,76		Galopp	5,0		9,52		Rittigkeit	5,0		9,52		Springanlage - Freispringen	2,5		4,76		Geländeprüfung - Springmanier	5,0		9,52		Rittigkeit - Fremdreiter	10,0		19,05		Summe - Reiten	32,5				Schritt	2,5			10,00	Trab	2,5			10,00	Fahranlage - Fahraufgabe	5,0			20,00	Fahranlage - Fremdfahrer	10,0			40,00	Summe - Fahren	20,0				Summe - Leistungstest	52,5				Gesamtsumme	100	100	100	100
Abschl. Leistungstest																																																																																		
Schritt	2,5		4,76																																																																															
Trab	2,5		4,76																																																																															
Galopp	5,0		9,52																																																																															
Rittigkeit	5,0		9,52																																																																															
Springanlage - Freispringen	2,5		4,76																																																																															
Geländeprüfung - Springmanier	5,0		9,52																																																																															
Rittigkeit - Fremdreiter	10,0		19,05																																																																															
Summe - Reiten	32,5																																																																																	
Schritt	2,5			10,00																																																																														
Trab	2,5			10,00																																																																														
Fahranlage - Fahraufgabe	5,0			20,00																																																																														
Fahranlage - Fremdfahrer	10,0			40,00																																																																														
Summe - Fahren	20,0																																																																																	
Summe - Leistungstest	52,5																																																																																	
Gesamtsumme	100	100	100	100																																																																														
Anerkennung/ Zuchtzulassung	KOH Art. 30 1. <i>Der ST ist bestanden, wenn ein Hengst einen Gesamtindex von mindestens 90 Punkten erreicht hat, wobei keiner der beiden Teilindexe unter 75 Punkte betragen darf.</i> 2. <i>Das Bestehen des ST setzt eine zum Zuchtziel konforme Charakterbeurteilung voraus.</i> 3. <i>4-jährige Hengste werden mit einem Abzug von je 10 Punkten von jedem der beiden Teilindexe bestraft.</i> 4. <i>Basishengste müssen am ST teilnehmen und müssen eine zum Zuchtziel konforme Charakterbeurteilung sowie die klinische Untersuchung bestehen</i>	Die Anerkennung eines Hengstes erfolgt durch den zuständigen Zuchtverband mit dem Bestehen des Stationstests. • Hengstleistungsprüfung mindestens 7,0 kein Eintragungsmerkmal unter 5,0 => ZP § 905f ZP																																																																																
Wiederholen des Stationstests	Art. 30 KOH Für 3-jährige Hengste • Bei einem Gesamtindex von 90 Punkten, aber Reiten oder Fahren unter 75 Punkten kann der ST mit 4 Jahren wiederholt werden	LP-Richtlinien A 13 <i>Muss ein Pferd bei einer Stationsprüfung vor Ablauf der Hälfte der Trainingsphase ausscheiden, dann liegt eine Leistungsprüfung nicht vor... Jede in diesen LP-Richtlinien aufgeführte Stationsprüfung für Pferde kann nur einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung besteht aus der Teilnahme an der jeweils gesamten Leistungsprüfung... Fällt ein Pferd während der Wiederholungsprüfung aufgrund von fachtierärztlich attestierter Krankheit (Stationstierarzt) vor Ablauf der Hälfte der Trainingsphase aus, gilt diese</i>																																																																																

		<i>Prüfung als nicht angetreten und dem Pferd steht das Recht zu, eine weitere Wiederholungsprüfung zu absolvieren... Fällt ein Pferd während der Wiederholungsprüfung... nach der Hälfte der Trainingsphase aus... gilt für dieses Pferd das Ergebnis der ursprünglichen Prüfung und das Pferd hat kein Recht, diese Prüfungsform noch einmal zu wiederholen...</i>
Anerkennung durch Sportliche Leistung	Art. 28 HBO, Art. 30 KOH Für 4-jährige Hengste • Bei einem Gesamtindex von 90 Punkten aber Reiten unter 75 Punkten so kann er sich im gleichen Jahr für den Final Freizeit und Sport „Dressur“ klassieren, um diesen wettzumachen • Bei einem Gesamtindex von 90 Punkten, aber Fahren unter 75 Punkten so kann es sich im gleichen Jahr im Final Promotion CH «Fahren» klassieren, um diesen wettzumachen	ZP § 905f (3) Turniersportprüfung Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt. Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt: die 5malige nach § 38 (2) registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle mindestens in - Dressur Kl. L oder - Springen Kl. L oder - Vielseitigkeit Kl. VA oder - Im Fahren Kl. M (Einspanner, kombinierte Prüfung)
Kategorisierung	Die Kategorisierung der Hengste findet anhand der im Zuge der Selektion vergebenen Punkte und anhand der Nachkommen statt	
	Diese Tabelle beinhaltet nicht alle Informationen der genannten Quellen. Nur ausgewählte Punkte wurden einander gegenüber gestellt. Weitergehende Informationen sind in den unter geltende Dokumente genannten Quellen zu finden.	